



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2003

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 19

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/58/480)]

58/109. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/135 vom 11. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Sicherheitsrat den Regelungsplan für Westsahara¹ gebilligt hat,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1359 (2001) vom 29. Juni 2001 und 1429 (2002) vom 30. Juli 2002 sowie 1459 (2003) vom 31. Juli 2003, in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara² als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundet hat;

Kenntnis nehmend von den Reaktionen der Parteien und Nachbarstaaten auf den Vorschlag des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs betreffend den Friedensplan, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003³ enthalten sind,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

¹ Siehe S/21360 und S/22464 und Corr. 1.

² S/2003/565 und Corr. 1, Anhang II.

³ S/2003/565 und Corr. 1.

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs⁴ und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

in dieser Hinsicht *unter Hervorhebung* der Gültigkeit des Regelungsplans, dabei aber vermerkend, dass zwischen den Parteien grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich seiner Umsetzung bestehen,

betonend, dass das Ausbleiben von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara dem Volk von Westsahara weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert und dass es angesichts dessen unabdingbar ist, nach einer politischen Lösung zu suchen,

erfreut über die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Abgesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁵,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;
2. *unterstreicht* die Sicherheitsratsresolution 1495 (2003), in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundet hat;
3. *unterstützt weiterhin nachdrücklich* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Abgesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit über Westsahara unternehmen;
4. *würdigt* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Abgesandten für ihre herausragenden Bemühungen und die beiden Parteien für den Geist der Zusammenarbeit, den sie durch ihre Unterstützung dieser Bemühungen gezeigt haben;
5. *fordert* alle Parteien und die Staaten der Region *auf*, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
6. *bekräftigt* die Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben;
7. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bei seinen Bemühungen um die Lösung des Problems der Personen, deren Verbleib und Schicksal nicht geklärt ist, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und alle Personen, die seit dem Beginn des Konflikts gefangen gehalten werden, unverzüglich freizulassen;

⁴ Siehe A/58/171.

⁵ Siehe A/58/23 (Teil II), Kap. VIII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

8. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*72. Plenarsitzung
9. Dezember 2003*